Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Klage beruht — und zwar sowohl insofern, als sie sich auf ben Subrogations=, als auch insofern, als fie fich auf ben Bereicherungsftandpunkt ftellt - auf ber Boraussetzung, baf ber Erlös aus den beiden Liegenschaftsanteilen, der zur Ablösung der darauf lastenden ersten Supotheken diente, zum Teil der Kantonalbank gehört habe und ihr hatte zukommen follen, weshalb ber Bank ein Anspruch auf Rückerstattung des von ihr bezahlten Teils gegenüber bem Beklagten als Solibarichulbner ber aus bem Bfanderlöß getilgten erften Sypotheken erwachsen sei. Ob nun aber jene Vorausiehung zutreffe, ob also ber Kantonalbank wirklich ein Teil des Pfanderlöfes auftand oder hatte gutommen follen, ift eine Frage bes kantonalen Spothekarrechts. Es handelt sich babei ausschließlich barum, welche Rechte der Kantonalbank an ben Unterpfändern aus ihrer Spothet zustanden und in welchem Berhältnisse dieses ihr Pfandrecht zu bem Pfandrechte stand, das porgehend auf den Unterpfändern, sei es blok auf den ihr ver= pfändeten Liegenschaftshälften, sei es auf ben ganzen Liegenschaften. lasteten. Gibgenöffisches Recht tommt babei nicht in Betracht, ob nun der Anspruch damit begründet werde, daß beshalb, weil für die ersten Hupotheken die gangen Liegenschaften, nicht nur die der Bant verpfandeten Salften, bafteten, auf diese nur die Salfte ber ersten Spootheten hatte verlegt werden durfen, fei es, daß ber Anspruch aus ber Solidarhaft zweier Schuldner für die ersten Hopotheken bergeleitet werbe, die bewirkt hatte, daß durch die Bezahlung der erften Hypotheken aus dem Pfanderlös dem Pfand= eigentumer eine Regrefforderung an den befreiten Solidarichuldner entstanden und an die Stelle der Pfander getreten mare. Wenn baber die Vorinstanzen jene Boraussetzung als nicht gegeben er= flarten und aus diesem Gesichtspunkte die Rlage abwiesen, so fann das Bundesgericht dieses Urteil, da babei eidg. Recht nicht anzuwenden war und nicht angewendet wurde, nicht nachprüfen. Es ließe fich zwar benten, baß bas eibgen. Betreibungsrecht für ben Fall ber zwangsweisen Berwertung von Pfändern, die mit andern Pfandern oder die für folidarische Schulben verpfandet find, Bestimmungen aufftellte, wie der Pfanderlos ju behandeln sei. Allein berartige Bestimmungen bestehen tatsächlich nicht; bie Regelung dieser Berhältnisse ist vielmehr gänzlich bem kantonalen Recht überlassen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

49. Arteil vom 24. Juni 1910 in Sachen Partois, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Stöcklin-Pfund, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Mangelnde Voraussetzung der Anwendung und Anwendbarkeit eidgen. Rechts (Art. 56 OG). Bei zweiseitigen Verträgen hängt das anzuwendende Recht grundsätzlich von dem aus dem Vertrage selbst sich ergebenden Parteiwillen ab, das Verhalten der Parteien im Prozesse fällt lediglich als Indiz für den Vertragswillen in Betracht. Vertragsauslegung: Anwendbarkeit ausländischen Rechts beim Kaufvertrag (Verpflichtungen des ausländischen Verhäufers). Bedeutung des Erfüllungsortes.

Das Bundesgericht hat, nachdem sich aus den Akten ergeben hat:

A. —\* Die Anfangs 1903 in Liquidation getretene Kommanbitgesellschaft Pfister, Stöcklin & Cie. in Basel, beren Mitglieb
ber Beklagte Stöcklin-Pfund gewesen war, hatte im Jahre 1901
beim Kläger Dartois in Charleroi zu verschiedenen Malen Stahl
bestellt. Aus diesen Geschäften, für die vertraglich Charleroi der
Erfüllungsort war, entstanden in der Folge Differenzen. Laut der
vorliegenden Klage will nun der Kläger den Beklagten solidarisch
mit seinem frühern Mitgesellschafter Pfister zur Bezahlung eines
aus jenem Geschäftsverkehr herrührenden Forderungsbetrages von
total 14,622 Fr. 45 Cts. samt Zins zu 5% seit dem 9. Oktober
1906 (Anhebung der Betreibung) verhalten wissen. Er bringt
dabei an, daß für die streitigen Kausgeschäfte die allgemeinen Bebingungen (conditions generales) gelten, die im belgischen Stahl-

<sup>\*</sup> Teilweise gekürzt.

handel üblich seien und denen sich die Bestellerin auch unterzogen habe. Diese Bedingungen erklären in Ziffer 8 das belgische Recht als anwendbar. Der gesorderte Betrag setzt sich aus drei Posten zusammen, nämlich aus einer Forderung von 7222 Fr. 15 Cts. als Restsaldo der Fakturen verschiedener Bestellungen, einer Schadenersahforderung von 6752 Fr. 80 Cts. wegen einiger nicht rechzeitig abgenommener Bestellungen und einer anderweitigen Schadenersahforderung von 647 Fr. 50 Cts.

Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angekragen und gleichzeitig Gegenforderungen geltend gemacht, worunter eine Schasbenersahforderung von 8357 Fr. 45 Cts. gegenüber dem ersten Klageposten, wegen mangelhafter Bertragserfüllung seitens des Kläsgers, und eine Forderung von 1027 Fr. 37 Cts. gegenüber dem zweiten Klageposten, wegen entgangenen Gewinnes infolge Nichtsaussführung einer der betreffenden Bestellungen.

Die Vorinstanzen haben, in Beurteilung dieser Ansprüche auf Grundlage des belgischen Rechts, die Klagebegehren im Gesamtsbetrage von 2947 Fr. 41 Cts. (den dritten Klageposten und 2299 Fr. 91 Cts. vom ersten Klageposten) mit  $5^{0}/_{0}$  Zins seit dem 5. Oktober 1906 gegenüber dem Beklagten in solidarischer Verbindung mit seinem Mitgesellschafter Pfister zugesprochen und die Gegenbegehren des Beklagten gänzlich abgewiesen.

B. — Den am 8. Januar 1910 ergangenen Entscheid der obern kantonalen Instanz, des Appellationsgerichts von Baselsstadt, hat nunmehr der Kläger auf dem Wege der Berusung an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, ihn aufzuheben und die Klagesorderung von 14,622 Fr. 45 Cts. voll gutzuseißen, während der Beklagte auf dem Wege der Anschlußberusung die Anträge gestellt hat: Es sei sestzustellen, daß die Streitsache nicht nach belgischem, sondern nach schweizerischem Rechte zu beurteilen sei, und es seien daher gegenüber der Klagesorderung, soweit begründet, die erhobenen Gegensorderungen von 8357 Fr. 45 Cts. und 1027 Fr. 37 Cts. zur Verrechnung zuzulassen; eventuell sei die Sache zur Beurteilung nach schweizerischem Rechte an das kantonale Gericht zurückzuweisen; —

## in Erwägung:

Die Vorinstanzen haben belgisches Recht angewendet, nicht wegen der « conditions generales », sondern weil die Abnahme und Zahlung der Ware in Charleroi, als dem Wohnsitz des Kläsgers, zu ersolgen hatte und eine gemeinsame, vom Richter zu besrücksichtigende Verusung der Parteien auf schweizerisches Recht nicht vorliege.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis kommt es bei Streitigkeiten über die aus einem zweiseitigen Vertrage sich ergebenden Nechte und Pflichten in erster Linie darauf an, wo die Parteien nach ihrem ausgesprochenen oder präsumtiven Willen das Rechtsverhält=nis lokalisiert haben Dabei fällt ihr Verhalten im Rechtsstreite insofern in Betracht, als die Verufung auf schweizerisches Recht oder die Nichtanrufung fremden Rechts als Vermutung für ihren Willen ausgelegt wird, ihre rechtlichen Beziehungen von Ansang an dem schweizerischen Recht zu unrerstellen. Schlechthin entscheisend dagegen sind die im Prozes von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Ansichten über das anzuwendende Recht nicht.

Im vorliegenden Falle nun hat sich der Kläger nicht unbedingt auf schweizerisches Recht berufen, sondern in erster Linie die An= wendung belgischen Rechts postuliert und nur für den allerdings eingetretenen Kall, daß die « conditions générales » als unan= wendbar erklärt würden, sich damit einverstanden erklärt, daß schwei= zerisches Recht zur Anwendung komme, was der Beklagte von vorneherein verlangt hatte. Wenn nun auch noch in diesem Berhalten der Parteien im Prozesse eine Vermutung dafür erblickt werden wollte, daß sie von Anfang an der Meinung waren, es unterstehe das Rechtsverhältnis dem schweizerischen Recht, so würde sie doch durch den Einwand entfräftet, daß nach dem Inhalt der Abmachungen selbst zweifellos von einer Unterwerfung unter bas schweizerische Recht nicht die Rede sein kann, danach vielmehr ge= sagt werden muß, daß die Parteien beim Vertragsabschlusse ver= mutlich die Anwendbarkeit des belgischen Rechts gewollt haben. Der Schwerpunkt ihrer vertraglichen Beziehungen lag in den Verpflichtungen des Verkäufers, über deren Erfüllung eben zwischen ihnen Streit herrscht. Und nun kann nach der Natur bes Geschäfts

und der Art seiner Abwicklung der Wille der Parteien doch nur der gewesen sein, daß die Verpflichtungen des Verkäusers nach seinem Rechte sich beurteilen sollen. In den « conditions generales », deren Anwendbarkeit freilich vom Beklagten bestritten wird, ist sogar ausdrücklich die Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter belgisches Recht verlangt. Und ferner liegt der vertragliche Erfülslungsort für die Verpflichtungen des Verkäusers anerkanntermaßen in Belgien, dessen Recht deshalb auch dann zur Anwendung kommt, wenn man den Erfüllungsort ohne Kücksicht auf den präsumtiven Parteiwillen als maßgebend erklärt. Der Umstand endlich, daß die Zertisstate nach Basel zu senden waren, ist nebensächlich und kommt für die Frage des anzuwendenden Rechts nicht in Betracht. (Vergl. NS Bd. 21 S. 868 Erw. 3; 32 II S. 416 Erw. 2); —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

B. Entscheidungen des Bundesgerichts als einziger Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme instance unique en matière civile.

- I. Materiellrechtliche Entscheidungen.
  Arrêts sur le fond du droit.
- Zivilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Korporationen oder Privaten. — Différends de droit civil entre cantons et corporations ou particuliers.

50. Arteil vom 18. Mai 1910 in Sachen Staat Enzern, Kl. u. Wiberbekl., gegen Bähler, Bekl. u. Wiberkl.

Rechtsstreit zwischen einem Kanton und einem Privaten über das Eigentum an «einem Stück See», als zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 48 Ziffer 4 OG. — Nicht begründete Einrede der abgeurteilten Sache (gestützt auf einen blos possessorischen kantonalgerichtlichen Vorentscheid). — Aktivlegitimation des Kantons zur negativen Feststellungsklage gegenüber dem Eigentumsanspruche des beklagten Privaten. — Nachweis des privaten Eigentumsanspruchs? Beweislast des Ansprechers gegenüber dem präsumtiven Eigentum oder Hoheitsrecht des Kantons. — Das «Recht auf ein Stück See» bedeutet nach den historischen Dokumenten ein blosses Fischereirecht («Fischenz»).